

hörern die Arbeit zu erleichtern. Gründliche Kenntniß der betreffenden Literatur, sowie eigene Erfahrung im Lehrfache standen ihm zur Seite, um einerseits die engen Schranken einer Synopsis nicht zu überschreiten, andererseits aber nicht durch allzugroße Kürze unverständlich zu werden. Nur einmal finden wir den Weg der strengen Consequenz in Eintheilung und Unterordnung verlassen, nämlich im Cap. II. und Cap. III. der Pars secunda, wo Cap. II. De sensibus biblicis in specie über schrieben, aber nur einer derselben in einem Articulus I., auf den kein Artic. II. folgt, behandelt ist.

Ausstattung und Druck lassen, einige unerhebliche Druckfehler (wie S. 15 infirmatio, lies: informatio; S. 44 profetica, lies: prophetic a u. dgl.) abgerechnet, nichts zu wünschen übrig.

Innsbruck. P. Emmeran Zangerle, Franziskaner Ordenspriester.

2) **Lehrbuch der katholischen Religion**, zunächst für die Gymnasien in Bayern. München 1885 in Oldenbourg's Schulbücherverlag. Preis 2.50 Mark = fl. 1.55.

Das bisher an den bayerischen Gymnasien gebrauchte Religionshandbuch von Dr. Stadlbauer, sonst vortrefflich gearbeitet, gab in zweierlei Richtung zu klagen Anlaß: einmal wegen seiner hoch-wissenschaftlichen, mehr für die Universität als für Mittelschulen geeigneten Darstellung der Religionslehre; dann wegen seines Inhaltes, welcher vom Texte und von der Durchgliederung des in den Unterklassen gelernten Katechismus vollständig abwich, so daß die Schüler beim Eintritte in das Obergymnasium den Katechismus beiseite legten, verlernten und vergaßen, das wissenschaftliche Religions-System von Dr. Stadlbauer sich aber nicht assimilieren konnten und so vielfach religionslos das Gymnasium verließen.

Diesem Nebelstande sollte durch das oben angezeigte, unter Respicienz und Approbation sämtlicher Erzbischöfe und Bischöfe Bayern's ausgearbeitete Lehrbuch abgeholfen werden, indem der Katechismus der Unterklassen nach Text und Gliederung in dasselbe hinaübergenommen und nur nach oben erweitert wurde, wie es eben für diese höhere Bildungsstufe geboten erschien, so daß Alles Schöne und Gute, was in den modernen Religionshandbüchern dieser Gattung enthalten ist, auch hier am geeigneten Orte sich findet.

Der Inhalt dieses Religionslehrbuches ist aber nicht nach Art des Katechismus in Fragen und Antworten, sondern in fortlaufenden Nummern vorgetragen, in der Weise, daß jede neue Nummer einen neuen Lehrsatz bringt, dessen wissenschaftliche und geschichtliche Erklärung in kleinerem Druck beigesfügt ist. Zugleich ist der Ideengang jedes Abschnittes mit kurzen Randnoten in einer in die Augen springenden Weise angemerkt. Dadurch hat das Ganze an Übersichtlichkeit und Lernbarkeit gewonnen. — Besonders eingehend und mit wissenschaftlicher Schärfe und Klarheit ist beim 9. Glaubensartikel die Lehre von der Kirche und von der päpst-

lichen Unfehlbarkeit dargelegt. Daraus, daß das Ministerium Lütz zur Einführung dieses Lehrbuches an den bayerischen Gymnasien bereits Befehl ergehen ließ, kann sicher abgenommen werden, daß man in Bayern mit der Häresie des Altkatholicismus offiziell gebrochen hat.

Der bayerische Episcopat hat es durch sein einmütiges Vorgehen in der Katechismusfrage dahin gebracht, daß jetzt alle Religionslehrer von der untersten Classe der Volksschule bis zur obersten Classe des Gymnasiums systematisch fortarbeiten können. Denn der kleine und mittlere Katechismus der Volksschule ist wie Same und Wurzel, daraus der Stamm des größeren im Untergymnasium gebrauchten Katechismus emporwächst, um dann im neuen Lehrbuche für das Obergymnasium zur blätterreichen, und wie wir hoffen dürfen, auch zur blüthen- und fruchtreichen Krone nach allen Seiten sich zu entwickeln. Das Ganze aber ist nur ein und der nämliche Baum des religiösen Wissens und Lebens. *Unius libri virum timeo.*

Laibstadt, Bayern.

Schöberl, Decan.

3) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Hermann Gerlach, Domicapitular und geistlicher Rath in Limburg. Vierte verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Paderborn und Münster, Schöningh, 1885, XIX und 699 Seiten in 8°. Preis: 12 Mark = 7 fl. 44 kr.

Das genannte Werk hat einen schönen Erfolg errungen, wie die nötig gewordene vierte Auflage desselben beweist. Mit bestem Rechte kann der hochw. Verfasser in der Vorrede das vorliegende Buch als eine nicht nur bedeutend vermehrte, sondern verbesserte Auflage bezeichnen. Schon in der Grundeintheilung unterscheidet sich diese Auflage sehr von den vorausgegangenen. Bisher theilte Gerlach den Stoff in drei Bücher, deren erstes den Quellen des Kirchenrechtes gewidmet war, das dritte das Verhältniß der Kirche zu den Staaten darstellt. Im zweiten, bedeutend umfangreichsten Buche war das Ganze der Kirchenverfassung untergebracht. In dessen erstem Theile war und ist von den Laien die Rede, im zweiten Theile von den Geistlichen. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Laien war wenig zu sagen, desto ausführlicher handelt Gerlach im ersten Theile von den Gründen der Laienrechte und Pflichten. Als den primären Grund derselben erkannte er mit Recht die Taufe, als deren secundären die Ehe. Analog unterscheidet Gerlach zwei Gründe der geistlichen Rechte und Pflichten, den primären in der Weihe gelegenen von dem secundären der kirchlichen Amtsgewalt. In der That entspricht streng genommen der Weihe im Sinne von Ordination nicht die Amtsgewalt, sondern deren Verleihung. Damit hängt zusammen, daß Gerlach von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere mit gebührender Ausführlichkeit von der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit in der Abtheilung der „Gründe“ der geistlichen Rechte und Pflichten handeln muß. Der Ver-